

Wachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 57 Abs. 2, § 11

Sind durch die Auswanderung notwendige Aufwendungen in fremder Währung entstanden, so sind diese Kosten mindestens in der Höhe zu erstatten, die sich bei einer Berechnung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 11 BEG ergibt.

BGH, Urt. v. 4. November 1959 - IV ZR 143/59 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

Verkündet
am 4. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für
Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Josef O [REDACTED], R [REDACTED] Israel,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Oktober 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 27. Februar 1959 wird zurückgewiesen. Das beklagte
Land hat die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen. Die Entscheidung ergeht gerichts-
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wanderte mit seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau und seiner Tochter am 1. Juli 1936 von Ulm nach Palästina aus. Bis zur Abfahrt des Dampfers aus Triest am 17. Juli 1936 hielt er sich in einer Pension in Abbazia auf. Nach seiner Ankunft in Palästina wohnte er in Pensionen, bis am 20. Oktober 1936 sein Umzugsgut eintraf.

Der Kläger hat seine und die ihm abgetretenen Ansprüche seiner Tochter auf Ersatz der Auswanderungskosten geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger 416,45 DM für die in Reichsmark erwachsenen Reise- und Frachtkosten sowie weitere 932,22 DM für die in Fremdwährung entstandenen Ausgaben zuerkannt. Die letztgenannte Summe hat die Entschädigungsbehörde wie folgt berechnet:

für die Reise von Venedig nach Triest

4000 Lire

für den 15-tägigen Aufenthalt
in Italien nach Abzug der
Ausgaben, die in Deutschland
ohnehin angefallen wären

6000 Lire

insgesamt: 10000 Lire

umgestellt im Verhältnis 1000 Lire = 6,732 DM = 67,32 DM,

für den Aufenthalt von 88 Tagen in
Palästina nach Abzug der in Deutsch-
land ersparten Ausgaben

346,70 Pal.Pfd.

ferner für Bahnfahrt und
Frachtbeförderung in Palästina

24,50 " "

insgesamt: 371,20 Pal.Pfd.

umgestellt im Verhältnis
1 Israel-Pfund = 2,33 DM =

864,90 DM

insgesamt: 932,22 DM.



Vor dem Landgericht hat der Kläger diese Berechnung an-
gegriffen und eine weitere Entschädigung von 4.090,99 DM ver-
langt mit der Behauptung: er habe die Mehraufwendungen für
seinen 15-tägigen Aufenthalt in Italien nicht in Lire bestrit-
ten, sondern

59,27 engl.Pfd.
Sterling

bezahlt, nachdem er durch Veräußerung von
Schmuck an den Pensionsinhaber 230 engl.
Pfund erlöst hätte. Für die Mehrauslagen,
die durch den 88-tägigen Aufenthalt in
Palästina notwendig verursacht worden
seien, sowie für die in Palästina ange-
fallenen Beförderungskosten habe er nicht
Palästina-Pfund, sondern Pfund Sterling,
nämlich

347,54 "

und

19,50 "

entrichtet, also in Fremdwährung insgesamt

426,31 engl.Pfd.
Sterling

an erstattungsfähigen Kosten aufgewendet.

Dieser Betrag sei nach dem heutigen Kurs des engl.Pfundes
= 11,783 DM in
umzurechnen.

5.023,21 DM

Die Minderung um den bereits zuerkannten
Betrag von
ergibt die Klagsumme.

932,22 DM

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht
die in Fremdwährung entstandenen Aufwendungen während des Auf-
enthalts in Palästina in Höhe von
während des Aufenthalts in Italien in Höhe von
insgesamt

4.446,95 DM,

152,-- DM

4.598,95 DM

anerkannt und nach Abzug der bereits
geleisteten Entschädigung von
das beklagte Land zur Zahlung von
verurteilt.

80
932,22 DM
3.666,73 DM
- - - - -

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision wendet sich das beklagte Land lediglich gegen die Berechnung der während des Aufenthalts in Italien in Fremdwährung entstandenen Kosten, die nicht in Höhe von 152,- DM, sondern nur mit 28,30 DM zu erstatten seien.

Es beantragt,

das Urteil des Oberlandesgerichts, soweit das Land zur Zahlung von mehr als 3.543,03 DM verurteilt worden ist, aufzuheben und die Klage in diesem Umfang abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat sich trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen. Es ist daher gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf die einseitige mündliche Verhandlung des beklagten Landes entschieden worden.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß der Kläger ihm gehörenden Schmuck an den Pensionsinhaber in Abbazia gegen englische Pfund Sterling verkauft und aus dem Erlös die Kosten seines 15-tägigen Aufenthalts in Italien bestritten habe. Der Vorderrichter glaubt, daß diese Aufwendungen nicht im Sinne des § 57 Abs. 2 BEG in englischer, sondern in der Landeswährung also in Lire entstanden seien. Ob diese Ansicht zutrifft, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn auch vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus ist die Zuerkennung des noch im Streit befindlichen Betrages von 123,70 DM gerechtfertigt.

Könnte der Kläger, so führt das angefochtene Urteil aus, für seine in Lire entstandenen Aufwendungen Entschädigung gemäß § 57 Abs. 2 BEG nur nach dem heutigen Kurs der italienischen Währungseinheit verlangen, so würde er mit dem gesamten Währungsverfall der Lira, die von 1000 Lire = 180,20 RM im Jahre 1936 auf 1000 Lire = 6,70 DM im Jahre 1958, demnach erheblich tiefer als die DM gesunken sei, belastet werden. Mindestens so viel müsse dem Verfolgten im Wege der ergänzenden Auslegung des Gesetzes zugestanden werden, wie er bei Umrechnung zum damaligen RM-Kurs und umgestellt im Verhältnis 10 : 2 als Entschädigung in DM beanspruchen könnte. Der Mehrverbrauch des Klägers für den 15-tägigen Aufenthalt in Italien sei auf 4000 Lire oder 728,40 RM zuzüglich der Kosten der in Lire bezahlten Bahnfahrt von Venedig nach Triest in Höhe von 30 RM zu schätzen. Der Mehraufwand von rund 760 RM, umgestellt im Verhältnis 5 : 1, rechtfertige die Erstattung von 152 DM.

Dagegen macht die Revision zu Unrecht geltend, daß die in Fremdwährung entstandenen Aufwendungen von 4.222 Lire = 760 RM allein nach der abschließenden Regelung des § 57 Abs. 2 BEG, d. h. nach der jetzigen Kursrelation der italienischen Lira zur DM zu berechnen und daher nur 28,30 DM zu ersetzen seien.

Der Revision ist zuzugeben, daß sie ihre Ansicht auf den Gesetzeswortlaut stützen kann. Ihm kommt jedoch keine entscheidende Bedeutung zu, da die Wortinterpretation zu einem Ergebnis führen würde, das der Gesetzgeber nicht gewollt hat. Eine dem § 57 Abs. 2 BEG entsprechende Bestimmung enthielt das Bundesergänzungsgesetz nicht. Die Vorschrift wurde, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, in das Bundesentschädigungsgesetz aufgenommen, "weil die nach bisheriger Praxis und Rechtsprechung angewandte Berechnung der Entschädigung für Aufwendungen in fremder Währung vielfach dadurch zu unbilligen Ergebnissen geführt hat, daß diese Berechnung nach dem Grundsatz des § 8 (jetzt § 11 BEG) vorgenommen worden ist und infolgedessen die in DM gezahlte Entschädigung nicht annähernd ausgereicht hat, die Aufwendungen der Verfolgten zu ersetzen" (so Begründung zu § 21 a des Regierungsentwurfs Bundestagsdrucksache 1949 2. Wahlperiode S. 125 = Bl. 64 des 2. Bd. der Materialien zum BEG). Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung des § 57 Abs. 2 die ausgewanderten Verfolgten günstiger stellen, als es die Anwendung der Grundsätze des § 11 BEG zuließe. Dieser dem § 57 Abs. 2 BEG innewohnende Sinn und Zweck rechtfertigt die Annahme, daß auf Grund der Sonderregelung den Verfolgten jedenfalls nicht weniger gewährt werden solle, als ihnen schon nach dem allgemeinen Grundsatz des § 11 BEG zustünde.

Dem Kläger müssen demnach die durch seinen Aufenthalt in Italien notwendig entstandenen Aufwendungen mindestens in der Höhe zuerkannt werden, die sich bei einer Berechnung nach § 11 BEG ergibt. Das hat das Berufungsgericht in nicht zu beanstandender Weise getan. Die Revision muß daher

mit der Kostenfolge des § 225 Abs. 1, § 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg

Bundesrichter
Maaß ist erkrankt
und verhindert
zu unterschreiben

Ascher